

Marktgemeinde Vorchdorf
4655 Vorchdorf, Schloßplatz 7
Pol. Bez. Gmunden
Tel. 07614/6555, Fax. 07614/6555-22

KUNDMACHUNG

In Entsprechung des § 94 der OÖ GemO. 1990 idgF. wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf in der Sitzung vom 30. März 2010 die nachstehend angeführte Abfallordnung beschlossen hat, die Abfallordnung vom 1. Februar 2000 wird gleichzeitig aufgehoben.

Abfallordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorchdorf vom 30. März 2010.

Aufgrund des § 6 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (OÖ AWG 2009) LGBl. Nr. 71/2009 wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- 1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- 2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- 3) Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. A) und Biotonnenabfälle (lit. B).
 - a) Grünabfälle:
 - natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

- b) Biotonnenabfälle:
- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- 4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- u. Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- 5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn und Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- 1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 (Sonderbereich) aufgelisteten Grundstücke.
- 2) Der Abholbereich für sperrige Abfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Überdies besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Vorchdorf, Dr. Mitterbauerstraße 1a.
- 3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- 4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Vorchdorf, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3
Pflichten der Abfallbesitzer

- 1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
Im Sonderbereich sind Hausabfälle zu den Sammelstellen an der Abfuhrroute zu bringen.
- 2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen zur Sammlung bereitzustellen, ansonsten zum ASZ Vorchdorf zu bringen.
- 3) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage zu bringen.
Die Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
Grünabfälle sind zur Kompostieranlage zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- 4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen für die Sammlung bereit zu stellen.

§ 4
Abfallbehälter

- 1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind generell Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 l	EN 13592
Kunststofftonne 60 l	EN 840-1
Kunststofftonne 90 l	EN 840-1
Kunststofftonne 120 l	EN 840-1
Kunststofftonne 240 l	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 l	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1.100 l	EN 840-3
Biotonne 120 l	EN 840-1
Biotonne 240 l	EN 840-1

Lediglich in Ausnahmefällen dürfen daneben auch noch geeignete Abfallsäcke verwendet werden (60 l, lt. gültiger Norm).

Für die Lagerung der Hausabfälle im Sonderbereich (Anhang 1) sind als Abfallbehälter Abfalltonnen (siehe § 6) und in Ausnahmefällen 60 l Abfallsäcke zu verwenden. Die gefüllten Abfallbehälter sind von den Grundeigentümern bis zur Abfuhrroute zu bringen.

- 2) a) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Fa. Schneeberger Günter beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft oder von der Marktgemeinde beschafft und gegen Entrichtung einer Abfallsammelbehälter-Leihgebühr an die Grundeigentümer vermietet.
- b) Die Abfallbehälter für die biogenen Abfälle werden von der Marktgemeinde Vorchdorf gegen Entrichtung einer Biotonnen-Leihgebühr den Grundeigentümern zur Verfügung gestellt.
- 3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
 - a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach Maßgabe der Anzahl der Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich angefallenen Hausabfälle und der Größe der Abfallbehälter.

Zur Berechnung der Haushaltsgröße wird ein Abfallvolumen von 5 l pro Person und Woche herangezogen.

Sofern Abfallsäcke verwendet werden dürfen, sind für jedes Kalenderjahr im Vorhinein eine entsprechende Anzahl von Abfallsäcken der Marktgemeinde Vorchdorf gegen Entgelt zu beheben.

Im Zweifelsfall ist die Anzahl der Abfallbehälter von Amtswegen oder auf Antrag der Grundeigentümer vom Bürgermeister nach folgenden Grundsätzen mit Bescheid festzusetzen.

a)	Für einen Haushalt	60 l Abfalltonne 60 l Abfallsack in Ausnahmefällen 120 l Biomüllvolumen
b)	Für jeden weiteren Haushalt	30 l Abfallvolumen 30 l Biomüllvolumen
c)	Für Gaststätten ohne Beherbergung bis 20 Sitzplätze	90 l Abfalltonne 120 l Biomüllvolumen
	Für weitere 10 Sitzplätze	30 l Abfallvolumen 15 l Biomüllvolumen
	Für Gaststätten mit Beherbergung bis 20 Sitzplätze	90 l Abfalltonne 120 l Biomüllvolumen
	Für weitere 10 Sitzplätze	30 l Abfallvolumen 15 l Biomüllvolumen
	Für 5 Betten	30 l Abfallvolumen 5 l Biomüllvolumen
	Für Beherbergungsbetriebe bis 10 Betten	90 l Abfalltonne 120 l Biomüllvolumen
	Für weitere 5 Betten	30 l Abfallvolumen 5 l Biomüllvolumen
d)	Für Industrie- und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 5 Mitarbeiter	60 l Abfalltonne 120 l Biomüllvolumen
	Für weitere 5 Mitarbeiter	30 l Abfallvolumen 5 l Biomüllvolumen

Die schriftliche Verpflichtung zur Eigenkompostierung hebt die Verpflichtung zur Verwendung einer Biotonne auf.

Die Biotonne ersetzt nicht die "Trankentsorgung" aus Gastronomiebetrieben, Altenheimen, Schulen, Kindergärten, usw. Der sogenannte "Trank" ist einem durch die OÖ Landesregierung genehmigten Sammel- und Wiederverwertungssystem zuzuführen.

§ 6 Abfuhrtermine

- 1) Die Sammlung und Abfuhr der Hausabfälle durch die Marktgemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt grundsätzlich vierwöchentlich. Bei Verwendung von 770 l Tonnen und 1.100 l Containern erfolgt die Sammlung und Abfuhr ein-, zwei- oder vierwöchentlich.
- 2) Die Sammlung und Abfuhr der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Marktgemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt grundsätzlich vierwöchentlich, bei der Verwendung von 770 l Tonnen und 1.100 l Containern erfolgt die Sammlung und Abfuhr jedoch ein-, zwei- oder vierwöchentlich.
- 3) Die Sammlung und Abfuhr der Hausabfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben und Wohnanlagen erfolgt ein-, zwei- und vierwöchentlich, sofern als Abfallbehälter eine 770 l Tonne bzw. ein 1.100 l Container verwendet wird.
- 4) Die Sammlung und Abfuhr der biogenen Abfälle (Biotonne) durch die Marktgemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich aufgrund dessen, dass Strauchschnitt ebenfalls über die Biotonne entsorgt wird und somit der Fäulnisprozess wirksam verlangsamt wird.
- 5) Sperrige Abfälle können während der Öffnungszeiten im ASZ Vorchdorf, Dr. Mitterbauerstraße 1a abgegeben werden bzw. wird die einmal jährliche Abholung an der Amtstafel der Marktgemeinde Vorchdorf bekannt gegeben.
- 6) Die Tage der Sammlung und Abfuhr der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind vom Bürgermeister rechtzeitig mittels amtlicher Mitteilung bekanntzugeben oder durch Kundmachung an der Amtstafel zu veröffentlichen.

§ 7 Kompostierungsanlagen

Die Marktgemeinde Vorchdorf bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes, Herrn Johann Schaumberger, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort 4655 Vorchdorf, Albenedt 1, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 OÖ AWG 2009 i.d.g.F. vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

- 1) Diese Abfallordnung wird gem. § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- 2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Bestimmungen der Abfallordnung vom 1. Februar 2000 außer Kraft.

Vorchdorf, am 12. April 2010




Bürgermeister DI Günther Schimpl

Angeschlagen am:

13.04.2010

Abgenommen am:

18.04.2010

